

## Wichtige neue bilaterale Lösung per 1.7.2023 – Homeoffice für grenzüberschreitende Arbeitnehmende!

Die Schweiz hat mit bestimmten EU- oder EFTA-Staaten eine neue multilaterale Vereinbarung unterzeichnet. Diese Vereinbarung betrifft im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, welche auf der Basis des Freizügigkeitsabkommens für Unternehmen in der Schweiz arbeiten und regelmässig von ihrem Wohnort aus arbeiten. Die neue Vereinbarung löst die bis am 30. Juni 2023 befristeten Sonderregelungen, die während der Corona-Pandemie definiert wurden, ab.

Wortwörtlich heisst es in der Vereinbarung: Bei Personen, die in dem Staat arbeiten, in welchem sich auch der Sitz des Arbeitgebers befindet und die weniger als 50% grenzüberschreitende Telearbeit im Wohnstaat leisten, die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen im Staat des Arbeitgebersitzes verbleibt.

Bisher war es so, dass diese Arbeitnehmenden (Grenzgänger) nicht mehr als 24.9% ihrer Tätigkeit im Homeoffice verrichten durften, sonst wären sie in ihrem Wohnstaat sozialversicherungsrechtlich unterstellt worden.

Wichtige Ergänzung: Für die Berechnung dieser 50%-Regel gilt die angenommene Situation für die nächsten 12 Kalendermonate. Die Grenze von 50% Homeoffice darf also auch mal überschritten werden, muss sich aber auf das gesamte Jahr betrachtet, wieder ausgleichen.

Die Vereinbarung betrifft sämtliche Nachbarländer der Schweiz (ausgenommen Italien), sowie 13 weitere Staaten. Die Auflistung finden Sie unter diesem Link:

[Cross-border telework in the EU, the EEA and Switzerland](#)

Damit diese Vereinbarung Anwendung findet, muss im Arbeitgeberstaat ein Antrag gestellt werden. Der Arbeitgeber in der Schweiz kann dies im Informationssystem [ALPS](#) selber erfassen und einreichen.

Die neuen Regeln bieten mehr Flexibilität und vereinfachen die grenzüberschreitenden Arbeitsformen. Das ist sehr zu begrüßen. Aber Achtung: Nebst den Sozialversicherungen ist die Situation in Bezug auf die Besteuerung zu beachten. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, vorgängig abzuklären, ob zwischen den entsprechenden Ländern ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen ratifiziert wurde. Ausserdem besteht für die Arbeitgebenden ein Risiko, dass die Telearbeit eine Betriebsstätte im Ausland darstellt. Damit läuft das Unternehmen in Gefahr, im Ausland mit einem Anteil seines Geschäftsgewinns steuerpflichtig zu werden. Howden Schweiz informiert sie laufend über sämtliche wichtigen Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht.

Jasmine Sandra Forster | [Head of Accident & Health and Client Director](#)



### Howden Schweiz AG

Bahnhofstrasse 8, 6300 Zug

Office: Brown-Boveri-Strasse 5, 8050 Zürich

Jasmine.Forster@howdengroup.com

D: +41 44 797 53 14 | M: +41 79 479 55 61

[www.howdengroup.com](http://www.howdengroup.com)